



# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Entlassung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 2016, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Glückert  
Richter am Verwaltungsgericht Theobald  
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt  
ehrenamtlicher Richter Angestellter Gerhardus  
ehrenamtlicher Richter Brigadegeneral a.D. Kiesheyer

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kostend des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der am \*\*\* 1990 geborene Kläger, der als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungsdauer von vier Jahren im Range eines Hauptgefreiten im Dienst der Beklagten stand [...], wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis.

Der Kläger trat zum 1. Oktober 2012 in die Bundeswehr ein und wurde am 4. Oktober 2012 in das Soldatenverhältnis auf Zeit berufen. Sein Dienstzeitende wurde auf den 30. September 2016 festgesetzt.

Am 15. November 2013 wurde gegen ihn eine Disziplinarbuße von 600,00 € wegen Körperverletzung eines Kameraden verhängt.

In der Nacht vom 27. auf den 28. August 2015 nahm der Kläger an der Abschiedsfeier eines Kameraden in einer Grillhütte teil. Nach Angaben zweier Kameraden beleidigte der Kläger seinen Vorgesetzten in alkoholisiertem Zustand und versuchte, ihn anzuspucken, bzw. warf mit einer Flasche nach ihm. Dem wiederholt ausgesprochenen Befehl seines Vorgesetzten, sich zu Bett zu begeben, kam er nicht nach. Nach der Aussage seines Vorgesetzten hob der Kläger mehrfach seine Hand zum Hitler-Gruß, wobei er sich mit der gestreckten rechten Hand auf seine linke Brust schlug, um danach den rechten Arm mit gestreckter Hand in die Luft zu heben. Die Belehrung und den Befehl, dies zu unterlassen, missachtete der Kläger, der seinen Vorgesetzten mit den Worten „Hurensohn“, „Spasti“ und „Bastard“ beschimpfte. Der Versuch, seinen Vorgesetzten anzuspucken, gelang ihm einmal.

Aufgrund dieses Vorfalles beantragte der Staffelchef [...], den Kläger aus der Bundeswehr zu entlassen.

Bei seiner Vernehmung zu dem Vorfall äußerte der Kläger, er habe keine rechtsorientierten Tendenzen. Es tue ihm sehr Leid; er sei alkoholisiert gewesen. Er wisse nicht, warum er das getan habe. Die Beleidigungen täten ihm leid, und er könne sich nicht erklären, was überhaupt zu seinem Gefühlsausbruch gegenüber seinem Vorgesetzten geführt habe. Er sei oft wegen psychischer Probleme beim Arzt, die u.a. durch seine unbefriedigende Situation am Standort hervorgerufen worden seien. Er habe diverse private Probleme, so den Todesfall eines guten Freundes in der Woche davor. Das habe wohl zu einem „Blackout“ geführt. Sein Ausraster könne damit zusammenhängen, dass sein Vorgesetzter seinen Antrag auf Gewährung von Urlaub zur Teilnahme an der Beisetzung seines Freundes habe ablehnen wollen und darauf sinngemäß entgegnet habe, es interessiere ihn nicht. Dies sei ihm – dem Kläger – von anderen Kameraden zugetragen worden.

Der Staffelchef gab das Verfahren wegen Verdachts der Gehorsamsverweigerung, des tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten und der Volksverhetzung an die Staatsanwaltschaft ab.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2015 wurde der Kläger mit Ablauf des Tages der Aushändigung aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit entlassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, er habe während der genannten Abschiedsfeier den Hitler-Gruß gezeigt und diesen trotz Belehrung mehrmals wiederholt. Bei einem anschließenden Streitgespräch mit seinem Vorgesetzten habe er diesen bespuckt und mit den Worten „Hurensohn“, „Spasti“ und „Bastard“ beschimpft. Den Befehl, die Feier zu verlassen und zu Bett zu gehen, habe er mit den Worten „Ich scheiß auf deine Befehle“ missachtet. Durch dieses Verhalten habe der Kläger insbesondere gegen seine Pflichten zum treuen Dienen, zum Eintreten für die demokratische Grundordnung, zum Gehorsam, zur Kameradschaft und zu achtungswürdigem Verhalten gegenüber Vorgesetzten sowie gegen seine allgemeine Wohlverhaltenspflicht schwerwiegend verstoßen und damit das in ihn als Soldaten auf Zeit gesetzte Vertrauen grob missbraucht. Dies könne in den Streitkräften, vor allem bei einem freiwillig dienenden Soldaten, nicht geduldet werden. Sein Verhalten offenbare einen gravierenden Mangel an Rechts- und Pflichtbewusstsein sowie an Zuverlässigkeit. Durch die Dienstpflichtverletzungen sei die militärische Ordnung ernstlich gefährdet. Eine solche Gefährdung ergebe

sich auch aus der aus seinem Verhalten abzuleitenden Wiederholungsgefahr. Auch habe er durch sein pflichtwidriges Verhalten einen schwerwiegenden Vertrauensbruch begangen. Ein ungestörtes Vertrauensverhältnis sei aber unverzichtbare Grundlage für die Auftragserfüllung der Bundeswehr. Sei dieses zerstört, so gehe eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung damit einher. Dieser Gefährdung könne nur mit seiner fristlosen Entlassung aus der Bundeswehr wirksam entgegengewirkt werden. Soweit der Kläger auf seine Alkoholisierung hinweise, könne dies nicht zu seiner Entlastung beitragen. Eine verminderte oder vollständige Schuldfähigkeit sei weder vorgetragen noch bewiesen. Dafür gebe es auch keine Anzeichen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Beschwerde machte der Kläger geltend, die Beklagte habe ihre Pflicht zur Amtsermittlung vernachlässigt, indem sie die Trinkmenge nicht ermittelt habe. Der Dienstherr sei nicht berechtigt gewesen, von einer Schuldunfähigkeitsprüfung abzusehen. Er – der Kläger – habe ihm Laufe des Abends Bier aus Flaschen bzw. Gläsern getrunken sowie Whisky-Cola und weitere harte Alkoholika konsumiert. Die Tat sei somit sehr wahrscheinlich eine im Vollrausch begangene Handlung. Von daher fehlten auch Feststellungen, dass er hätte wissen müssen, dass mit steigender Promillezahl seine positive Stimmung in Gereiztheit und Aggressivität umschlagen könnte. Zwischenzeitlich sei auch das Strafermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft mit einer geringen Auflage eingestellt worden.

Die Beschwerde wurde mit Beschwerdebescheid vom 30. März 2016, dem Kläger am 5. April 2016 zugestellt, mit der Begründung zurückgewiesen, die Blutalkoholkonzentration des Klägers zum Tatzeitpunkt sei nicht mehr feststellbar. Obwohl er alkoholisiert gewesen sei, seien offensichtlich keine schweren ins Auge fallenden Ausfallerscheinungen zu erkennen gewesen. Er habe den Zeugenaussagen zufolge gezielt mit einer Flasche geworfen, und seine Beleidigungen seien klar und deutlich zu verstehen gewesen. Das Verbleiben des Klägers im Dienst trotz der Pflichtverletzungen bedinge eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung und berge sowohl eine Nachahmungs- wie eine Wiederholungsgefahr.

Mit seiner am Freitag nach Christi Himmelfahrt, dem 6. Mai 2016 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er macht ergänzend geltend, nicht jede

Pflichtvergessenheit eines Soldaten rechtfertige seine Entlassung. Er wisse vom Zeigen des Hitler-Grußes aufgrund des Grades seiner Alkoholisierung nichts mehr. Die Beklagte habe es trotz Vorliegens entsprechender Anhaltspunkte versäumt, die Frage der Schuldfähigkeit zu prüfen. Dies stelle einen erheblichen Ermessensfehler dar, der dem Entlassungsbescheid zugrunde liege. Zumindest lägen Milderungsgründe in den Umständen der Tat vor, insbesondere sei die Tathandlung in ihrer Gesamtheit als persönlichkeitsfremde Augenblickstat einzuordnen. Er habe sich in einer körperlichen oder seelischen Ausnahmesituation befunden, die als Schuld minderungsgrund anerkannt sei. Allein die verbale Auseinandersetzung, in deren Rahmen er seinem Vorgesetzten vorgeworfen habe, ein Versprechen nicht eingehalten zu haben, weil er ihm keinen Urlaub zur Teilnahme an der Beisetzung seines Freundes gewährt habe, habe offensichtlich zu möglichen Schimpfworten seinerseits geführt. Er – der Kläger – habe aber keinerlei Vorsatz gehabt, sich mit seinem Vorgesetzten in irgendeiner Art und Weise zu streiten bzw. ihn zu beleidigen. Die nicht mehr vom eigenen Willen gesteuerte Enthemmung und die Dienstpflichtverletzung seien der übermäßigen Alkoholisierung zuzurechnen.

Der Kläger beantragt,

die Entlassungsverfügung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 17. Dezember 2015 in Gestalt des dazu ergangenen Beschwerdebescheides dieser Behörde vom 30. März 2016 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt unter Hinweis auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide mit ergänzenden und vertiefenden Ausführungen dem Klagevorbringen entgegen und weist darauf hin, eine persönlichkeitsfremde Augenblickstat wäre nur dann gegeben, wenn ein Handeln unter schockartig ausgelöstem psychischem Zwang oder in einer körperlichen oder seelischen Ausnahmesituation vorläge, welche die Tat als persönlichkeitsfremd eines ansonsten tadelfreien und im Dienst bewährten

Soldaten erscheinen ließe. Angesichts der Tatsache, dass gegen den Kläger bereits im November 2013 eine Disziplinarbuße verhängt worden sei, weil er im alkoholisierten Zustand einem Kameraden mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe, fehle es an der Annahme einer solchen Augenblickstat. Die vom Kläger behaupteten psychischen Probleme wegen des Todes eines Freundes begründeten keine seelische Ausnahmesituation. Ohne Belang sei, ob das Strafverfahren eingestellt worden sei, denn die fristlose Entlassung solle die personelle und materielle Einsatzbereitschaft sowie das Ansehen der Bundeswehr gewährleisten und stelle keine Form einer disziplinarischen Ahndung dar.

Die Kammer hat durch Beschluss vom 7. November 2016 den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten sowie aus den Verwaltungsakten der Beklagten (2 Hefter), die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die trotz Ausbleibens des Klägers in der mündlichen Verhandlung verhandelt und entschieden werden konnte, da er ordnungsgemäß, insbesondere fristgerecht und mit dem Hinweis gemäß § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist, hat keinen Erfolg.

Sie ist trotz zwischenzeitlichen Ablaufs der Dienstzeit des Klägers wegen der aus der Entlassungsverfügung resultierenden nachteiligen Folgen unter anderem in Gestalt des Verlustes der Ansprüche auf Berufsförderung und Dienstzeitversorgung zulässig. Sie ist aber unbegründet.

Die angefochtene Verfügung der Beklagten vom 17. Dezember 2015, durch die der Kläger mit Ablauf des Tages der Aushändigung, dem 18. Dezember 2015, aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit entlassen wird, hält in Gestalt des dazu ergangenen Beschwerdebescheides vom 30. März 2016 der rechtlichen Überprüfung stand und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Gemäß § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes – SG – kann ein Soldat auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflicht schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben in seinem Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift hat die Beklagte zu Recht bejaht. Durch sein Verhalten während der Abschiedsfeier in der Nacht vom 27. auf den 28. August 2015 hat der Kläger gegen seine Pflicht zum treuen Dienen gemäß § 7 SG, gegen seine politische Treuepflicht in Gestalt seiner Verpflichtung zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung gemäß § 8 SG, gegen seine Pflicht zum Gehorsam gemäß § 11 SG und gegen seine Wohlverhaltenspflicht gemäß § 17 Abs. 2 SG verstoßen. Der Kläger hat die Pflichtverletzungen auch schuldhaft begangen. Er konnte trotz seines Alkoholkonsums, von dem die Kammer ausgeht, die Tragweite seines Handelns erkennen. Anhaltspunkte für einen die Schuldfähigkeit ausschließenden Vollrausch liegen nicht vor. Nach den Bekundungen der Zeugen hatte der Kläger keine schweren, ins Auge fallenden Ausfallerscheinungen. Seine Beleidigungen waren klar und deutlich zu verstehen, und er war in der Lage, gezielt zu spucken und mit einer Flasche zu werfen. Beim Zeigen des Hitlergrußes hat er kontrollierte Bewegungen ausgeführt, in dem er sich mit der gestreckten rechten Hand auf seine linke Brust geschlagen und danach den rechten Arm mit gestreckter Hand in die Luft gehoben hat. Diese kontrollierte Bewegung hat er vier bis fünfmal wiederholt.

Sein Verhalten war auch zielgerichtet, da es seinen Angaben zufolge den Zweck hatte, seinem Vorgesetzten gegenüber seinen Unmut wegen der Verweigerung der Urlaubsbewilligung auszudrücken.

Soweit der Kläger die Entlassungsverfügung bereits wegen Versäumnissen der Beklagten bei der Sachverhaltsermittlung für rechtswidrig hält, hat die Kammer in ihrem Beschluss betreffend die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausgeführt:

Soweit der Kläger in der Klagebegründung erneut mit dem Hinweis auf seine Trunkenheit ein schuldhaftes Begehen der Dienstpflichtverletzungen in Abrede stellt und insoweit Sachaufklärungsver-säumnisse der Beklagten rügt, wurde bereits im Beschwerdebe-scheid darauf hingewiesen, dass der Kläger selbst keine Angaben zu der von ihm konsumierten Alkoholmenge – außer dem Hinweis auf „etliche Flaschen/Gläser Bier und insbesondere auch Whisky/Cola bzw. weitere ‘harte’ Alkoholika“ – gemacht hat. Im Hinblick darauf, dass es sich um Alkoholkonsum im Rahmen einer Abschiedsfeier gehandelt hat, bei der auch die anderen Gäste Alkohol konsumiert haben, durfte die Beklagte davon ausgehen, dass über die Trink-mengen der einzelnen Anwesenden in der Grillhütte und im Außen-gelände nicht Buch geführt wurde und das Ausmaß des Alkoholkon-sums des Klägers von daher nicht mehr feststellbar ist.

Auch die Rüge mangelnder Sachaufklärung hinsichtlich des Grades der Alkoholisiertheit und des Verhaltens des Vorgesetzten des Klägers Oberfeldwebel A\*\*\* greift nicht durch. Bei seiner Ver-nehmung hat der Vorgesetzte selbst angegeben, er habe den Kläger nicht selbst vorläufig festnehmen wollen, da er bereits selbst Alkohol getrunken gehabt habe und er die Situation auch nicht habe weiter eskalieren lassen wollen. Hinweise auf Provokationen seitens des Vorgesetzten ergeben sich aus den Vernehmungen der Zeugen Hauptgefreiter B\*\*\* und Hauptgefreiter C\*\*\* nicht, und auch der Kläger hat nichts dergleichen erwähnt außer dem Umstand, dass Oberfeldwebel A\*\*\* den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Urlaub zur Teilnahme an der Beerdigung seines Freundes abgelehnt hat.

Der Beklagten kann entgegen der Auffassung des Klägers die Vernachlässigung der Ausermittlung des tatsächlichen Geschehens in der Nacht vom 27. auf den 28. August 2015 insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Vernehmungen des Klägers nicht vorgeworfen werden. Bei der Vernehmung am 28. August 2015 – am gleichen Tag, als auch der Vorgesetzte vernommen wurde – hat der Kläger zu den Vorwürfen angegeben, er könne zu den Ereignissen nicht mehr viel sagen, da er sich nicht daran erinnern könne. Am 10. September 2015 – nachdem am 1. September die Hauptgefreiten C\*\*\* und B\*\*\* vernommen worden waren – hat der Kläger bekundet, er habe keine rechtsorientierten Tendenzen, er wisse nicht, warum er das getan habe, die Beleidigungen täten ihm leid und er wisse nicht, was überhaupt zu seinem Gefühlsausbruch gegenüber Oberfeldwebel A\*\*\* geführt habe; unter Vorbehalt möchte er sagen, dass seine Ausraster damit zusammenhängen könnten, dass

Oberfeldweibel A\*\*\* seinen angestrebten Erholungsurlaub für die Beisetzung seines Freundes habe ablehnen wollen, und sinngemäß entgegnet habe, das interessiere ihn nicht.

Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Entlassung hat der Kläger schließlich am 16. November 2015 durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vorgetragen, es sei richtig, dass er in dieser Nacht im volltrunkenen Zustand wohl den rechten Arm zum Hitlergruß erhoben habe. Er wolle auch nicht bestreiten, dass er Oberfeldweibel A\*\*\* beleidigt und vielleicht auch angespuckt habe. Er jedenfalls habe keine aktive Erinnerung mehr an diesen Vorfall.

Hieran wird festgehalten.

Die Beklagte hat auch in ihren Bescheiden zu Recht ausgeführt, dass das weitere Verbleiben des Klägers im Dienst die militärische Ordnung ernstlich gefährden würde. Die wiederholte Befehlsverweigerung verletzt den Kernbereich der militärischen Ordnung. Durch das Zeigen des Hitlergrußes hat der Kläger die zwingend erforderliche Distanz zu verfassungsfeindlichen Inhalten vermissen lassen und damit das in ihn zu setzende Vertrauen innerhalb der militärischen Ordnung zerstört. Die Disziplinlosigkeiten gegenüber dem Vorgesetzten wirken sich ebenfalls ernstlich gefährdend auf die militärische Ordnung aus; die Bundeswehr kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn jeder Soldat Ordnung und Disziplin als für das Funktionieren des Ganzen und daher als für das eigene Verhalten notwendig anerkennt.

Da ohne die fristlose Entlassung des Klägers aus der Bundeswehr ein Anreiz zu ähnlichem Verhalten sowohl für andere Soldaten wie auch für den Kläger in einer ähnlichen Situation gegeben ist, hat die Beklagte zu Recht die Nachahmungs- wie die Wiederholungsgefahr bejaht. Letztere ist hier besonders begründet, da der Kläger bereits einmal wegen Tätlichkeiten gegen einen Kameraden – begangen auf der Kirmes in D\*\*\* in der Nacht vom 11. auf den 12. August 2013 – disziplinarisch belangt werden musste.

Liegen somit die Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 SG vor, so konnte die Beklagte von dem ihr durch die Vorschrift eingeräumten Ermessen Gebrauch machen. Dass ihr hierbei Fehler unterlaufen sind, ist nicht ersichtlich. Sowohl in der Entlassungsverfügung wie im Beschwerdebescheid hat sie ausdrücklich auf das ihr kraft Gesetzes eingeräumten Ermessen Bezug genommen und dabei die persönlichen Verhältnisse des Klägers berücksichtigt und die für ihn entstehenden

Folgen abgewogen. Das Vorliegen eines atypischen Falls wurde verneint. Da für einen Soldaten, dessen Verbleiben im Dienst die militärische Ordnung der Bundeswehr ernstlich gefährden würde, keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht, ist seine Entlassung schlüssig und folgerichtig, so dass weitere Ermessenserwägungen nicht angestellt werden mussten.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Glückert

gez. Theobald

R'inVG Gäbel-Reinelt ist wegen  
Abwesenheit an der  
Unterschriftsleistung verhindert

gez. Glückert

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 14.569,98 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Glückert

gez. Theobald

R'inVG Gäbel-Reinelt ist wegen  
Abwesenheit an der  
Unterschriftsleistung verhindert

gez. Glückert